

Studienordnung für den Studiengang

Germanistik

als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Studium

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW, S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienvolumen
 - § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
 - § 7 Lehrveranstaltungsarten
 - § 8 Beteiligungsnachweise
 - § 9 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
 - § 10 Bachelorprüfung
 - § 11 Modulabschlussprüfungen
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Kreditpunkte
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen
- Anhang 1 exemplarischer Studienverlaufsplan zum Bachelor-Studiengang mit dem Kernfach Germanistik und dem Ergänzungsfach Geschichte
- Anhang 2 exemplarischer Studienverlaufsplan zum Bachelor-Studiengang mit dem Kernfach Anglistik und dem Ergänzungsfach Germanistik

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung für Kernfachstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom xxx (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom xxx) Inhalt und Aufbau des Studiums der Germanistik als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

§ 2 ZUGANGS- UND STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Voraussetzung für das Studium der Germanistik sind darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.

§ 3 STUDIENBEGINN

Das Studium der Germanistik ist in Studienjahre gegliedert und kann jeweils **nur** zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 STUDIENDAUER UND STUDIENVOLUMEN

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Bachelor-Studium Germanistik (Kernfach) hat ein Volumen von insgesamt 108 Kreditpunkten (CP). Das Bachelor-Studium Germanistik (Ergänzungsfach) hat ein Volumen von insgesamt 54 Kreditpunkten (CP).

§ 5 GEGENSTAND UND ZIELE DES STUDIUMS

Das Bachelor-Studium der Germanistik vermittelt wissenschaftliche Grundkenntnisse in den überlieferten Teilfächern (Studienbereichen) der Germanistik (*Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik*) sowie im Studienbereich *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* (darunter mündliche Kompetenz in Rede, Gespräch, Verhandlung; schriftliche Kompetenz einschließlich Aspekte der Schriftgeschichte und -theorie und Sprach- und Literaturvermittlung). Dazu zählen Kenntnisse der grundlegenden Arbeitsgebiete, Theorien und Methoden, in die jeweils auch praktisch eingeführt wird. Die Gegenstände, Theorien und Methoden des Faches werden in den Kontext benachbarter geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Fächer gestellt. Mit der

Ausbildung werden zugleich wesentliche Schlüsselqualifikationen im Hinblick auf eine allgemeine Berufsqualifizierung im geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich vermittelt, welche die Absolventen zu einer großen Zahl von Berufstätigkeiten in diesem Bereich qualifizieren.

§ 6 AUFBAU UND INHALTE DES STUDIUMS

(1) Die Studieninhalte des Fachs Germanistik sind in Studienbereiche und innerhalb der Studienbereiche in Module (Basis- und Fachmodule) geordnet, die jeweils inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Das Studium ist in drei Studienjahre gegliedert.

(2) Basismodule sind Module der ersten beiden Studienjahre. Sie umfassen in allen vier Studienbereichen je vier Lehrveranstaltungen und jeweils eine Prüfung. Zwei Basismodule werden im ersten Studienjahr, zwei Basismodule im zweiten Studienjahr studiert. Die Modulprüfungen werden am Ende des ersten bzw. zweiten Studienjahres abgelegt und fragen die Kompetenzziele des gesamten Moduls ab. An welche Seminare sich die Prüfungen inhaltlich anschließen, ist den Ankündigungen der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

(3) Fachmodule sind Module des dritten Studienjahrs. Sie umfassen zwei Lehrveranstaltungen.

(4) Im dritten Studienjahr muss je ein Fachmodul aus zweien der vier Studienbereiche gewählt werden. Fachmodule können auch in Kooperation von zwei Studienbereichen absolviert werden. In diesem Fall setzt sich ein Fachmodul aus zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zweier germanistischer Studienbereiche zusammen. Ein Beispiel für eine solche Kooperation könnte ein Fachmodul zur Gattung Komödie sein. Dieses setzt sich aus einem Seminar aus der Abteilung III zum mittelalterlichen Fastnachtsspiel und einem Seminar aus der Abteilung II zur Komödie im 19. Jahrhundert zusammen. Die beiden kombinierten Studienbereiche – im gewählten Beispiel Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Germanistische Mediävistik – dürfen im anderen Fachmodul nicht vertreten sein.

(5) Zu einem der zwei besuchten Fachmodule wird das Thema der Bachelor-Arbeit gewählt. Das Thema der Bachelor-Arbeit soll in Bezug zu der Thematik einer Lehrveranstaltung des Fachmoduls stehen, aus der heraus es entwickelt wurde.

(6) Das Fachmodul, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, wird mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul, in dem die Bachelor-Arbeit nicht geschrieben wird, wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.

(7) Parallel zur Abfassung der Bachelor-Arbeit wird im 6. Semester das Bachelor-Arbeit-Modul besucht, das die Erarbeitung der Bachelor-Arbeit mit einem Kolloquium begleitet.

(8) Basismodule sollen in den ersten beiden Studienjahren, Fachmodule im dritten Studienjahr (Abschlussjahr) studiert werden. Die Module sind den vier Studienbereichen zugeordnet: *Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* (vgl. auch Anhang 1). Jedes Modul umfasst festgelegte Lehrveranstaltungen. Werden zu einzelnen Modulen zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen parallelen Typs angeboten, kann zwischen ihnen Wahlmöglichkeit bestehen (dies wird jeweils in den Modulankündigungen festgelegt).

(9) Das Studium im Studiengang Bachelor Germanistik als Kernfach umfasst folgende Module:

Erstes und zweites Studienjahr

Studiert werden vier Basismodule aus den Studienbereichen 1-4. Zwei Basismodule sollen im ersten Studienjahr, zwei Basismodule im zweiten Studienjahr studiert werden. Basismodule bestehen aus einer Lehrinheit von vier Lehrveranstaltungen. Folgende vier Basismodule müssen absolviert werden:

Basismodul I: Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft

Basismodul II: Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft

Basismodul III: Grundlagen der Germanistischen Mediävistik

Basismodul IV: Grundlagen mündlicher und schriftlicher Kommunikation

Die Abfolge der Basismodule ist frei wählbar.

Drittes Studienjahr

Studiert werden zwei Fachmodule aus den Studienbereichen 1-4 bzw. deren Kombination. Jedes Fachmodul besteht aus einer Lehrveranstaltungseinheit von 4 SWS. Die Kombinationsmöglichkeiten regelt das Lehrangebot.

(10) Alle Lehrveranstaltungen der Module des Studiengangs Bachelor Germanistik im Kernfach sind Pflichtveranstaltungen. Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtbereich) bestehen nach Maßgabe des Studienangebots zwischen parallelen Modulen desselben Typs (siehe Kennziffer) oder (sofern dies laut Modulankündigung zugelassen wird) zwischen Lehrveranstaltungen desselben Typs (siehe Kennziffer) innerhalb der Module.

(11) Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) im Kernfach dient dem vertieften und exemplarischen Studium in den gewählten Teilbereichen des Faches. Dabei sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, Studienschwerpunkte zu bilden. Die Fachmodule stellen stärker als die Basismodule Anwendungs- und Forschungsaspekte in den Mittelpunkt.

(12) Im **Ergänzungsfach Germanistik** werden drei der vier Basismodule absolviert. Pro Studienjahr ist der Besuch und Abschluss eines Basismoduls vorgesehen (siehe den Studienverlaufsplan in Anlage 2). Dabei wird ein Basismodul als Schwerpunktmodul absolviert und mit zwei Proseminaren studiert. Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtbereich) bestehen nach Maßgabe des Studienangebots zwischen parallelen Lehrveranstaltungen desselben Typs innerhalb der Module.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

(1) *Einführungsvorlesungen* vermitteln einen ersten Zugang zum Fach, geben einen Überblick über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Teilgebieten und strukturieren damit den Lernprozess der folgenden Semester vor. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse.

(2) *Einführungsseminare* führen vertiefend in zentrale Teilgebiete, Gegenstandsbereiche und

Methoden des Faches ein und vermitteln Grundlagen des Wissens und Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und Materialanalyse befähigen.

(3) *Grundseminare* erweitern im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten das Wissen zu themenspezifischen Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches und dienen der Erweiterung der Analysefähigkeit.

(4) *Proseminare* vertiefen im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten das Wissen zu themenspezifischen Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches und dienen der eigenen Schwerpunktsetzung.

(5) *Vorlesungen im Fachmodul* vertiefen das Problemverständnis in den behandelten thematischen Teilbereichen auf dem Niveau des aktuellen Forschungsstandes und differenzierter wissenschaftlicher Reflexion, vermitteln Methoden wissenschaftlicher Forschung und bereiten damit auf eigene wissenschaftliche Arbeit vor.

(6) *Seminare in den Fachmodulen* dienen der gemeinsamen Umsetzung erlernter Analysetechniken an Spezialgebieten und aktuellen Forschungsgegenständen. Sie vertiefen das Problemverständnis in den gewählten thematischen Teilbereichen und führen an die eigenständige wissenschaftliche Arbeit heran.

§ 8 BETEILIGUNGSNACHWEISE

(1) Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten.

(2) Die regelmäßige aktive Beteiligung wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß BPO § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.

(3) In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.

§ 9 FACHÜBERGREIFENDER WAHLPFLICHTBEREICH

(1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

(2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Angeboten:

1. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten im Rahmen des *Studium Universale* der Heinrich-Heine-Universität. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP

erworben werden,

2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
4. vom Universitätssprachenzentrum angebotene Sprachkurse,
5. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A. anschließenden Master-Studium.

Für Studierende mit dem Bachelor Germanistik im Ergänzungsfach empfiehlt es sich im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich das vierte Basismodul zu studieren.

§ 10 BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Germanistik als Kernfach 7 Prüfungen, davon

- jeweils eine Prüfungsleistung in den vier Basismodulen der Studienbereiche 1-4,
- jeweils eine Prüfungsleistung in den beiden Fachmodulen. Die Prüfung in dem Fachmodul des Studienbereichs, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, soll als mündliche Abschlussprüfung absolviert werden. Im anderen Fachmodul wird eine schriftliche Abschlussprüfung abgelegt,
- die Bachelor-Arbeit am Ende des Abschlussjahres (zu 12 CP).

(2) Wird Germanistik als Ergänzungsfach studiert, werden drei Prüfungen abgelegt. Die Prüfungsleistungen werden in den drei gewählten Basismodulen erbracht.

§ 11 MODULABSCHLUSSPRÜFUNGEN

(1) Die Abschlussprüfungen in den Basismodulen dokumentieren die im Modul erworbenen Kompetenzen. Sie werden exemplarisch anhand des Themas eines im Verlauf des Moduls besuchten Seminars abgeprüft. Die Modulprüfungen in den Fachmodulen stehen in thematischem Zusammenhang mit dem Inhalt einer Lehrveranstaltung und prüfen die im Modul erworbenen Kompetenzen. Die Modulprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. In welcher Form und zu welcher Studieneinheit eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird (sofern in dieser Ordnung nicht eine bestimmte Prüfungsform verbindlich vorgeschrieben ist) jeweils im Modulhandbuch näher geregelt und in der Modulankündigung vorab festgelegt. Näheres dazu ist in der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Modulprüfungen im Fach Germanistik als *Kernfach* entfallen auf folgende Prüfungsleistungen: In jedem Basismodul ist jeweils eine Abschlussprüfung zu absolvieren. In den zwei

Fachmodulen wird jeweils eine weitere Prüfung absolviert. Das Modul zur Bachelor-Arbeit wird durch die Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfungen im Fach Germanistik als *Ergänzungsfach* entfallen auf folgende Prüfungsleistungen: Je eine Modulprüfung in den drei gewählten Basismodulen der Studienbereiche 1-4.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Erst nach bestandener Modulabschlussprüfung werden die Kreditpunkte aller in diesem Modul erfolgreich besuchten Veranstaltungen gleichzeitig gutgeschrieben.

§ 12 BACHELORARBEIT

Die Bachelor-Arbeit wird zu einem Fachmodul angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit der Thematik einer Lehrveranstaltung aus dem Fachmodul stehen, aus dem heraus es entwickelt wird und wird im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung angefertigt. Die Bachelor-Arbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

§13 KREDITPUNKTE

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(2) Im Laufe des Bachelor-Studiums Germanistik müssen folgende Kreditpunkte erworben werden:

Kernfach Germanistik	Basismodul I Sprachwissenschaft	17 CP
	Basismodul II Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	17 CP
	Basismodul III Germanistische Mediävistik	17 CP
	Basismodul IV Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	17 CP
	Fachmodul I	13 CP
	Fachmodul II	13 CP
	Bachelor-Arbeit-Modul	14 CP
	Ergänzungsfach	54 CP
	Wahlpflichtbereich	18 CP
	Summe	180 CP

Ergänzungsfach Germanistik	Basismodul I	17 CP
	Basismodul II	17 CP
	Basismodul III als Schwerpunktmodul	20 CP
	Kernfach	108 CP
	Wahlpflichtbereich	18 CP
	Summe	180 CP

(3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 14 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 15 STUDIENBERATUNG

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Germanistik erfolgt durch die Lehrenden im Fach Germanistik in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen

der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83, Abs. 1 HG).

§ 16 INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium der Germanistik zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen

Düsseldorf, den XXXX

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
XXXX